Erscheint (in Verbindung mit den »Nachrichten aus dem Buchhandel«) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Jahrespreis: für Mitglieder ein Exemplar 10 ℳ, für Nichtmitglieder 20 ℳ.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Anzeigen: für Mitglieder 10 Pfg., für Nichtmitglieder 20 Pfg., für Nichtbuchhändler 30 Pfg. die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

№ 49. Leipzig, Mittwoch den 27. Februar. 1895.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

In Abtheilung B der hier geführten Eintragsrolle ist unter dem heutigen Tage der nachersichtliche Eintrag bewirkt worden:

„Nr. 29. Herr A. Twietmeyer, in Firma A. Twietmeyer, Verlagsbuchhandlung in Leipzig, meldet durch seinen Bevollmächtigten Herrn Rechtsanwalt Dr. Paul Schmidt hier an, daß von dem im Jahre 1894 im Verlage der obengenannten Firma erschienenen, mit dem Vermerke „Alle Rechte vorbehalten" versehenen Werke:

Marshall, Professor Dr. William, Plaudereien und Vorträge Bd. I u. II,

eine Uebersetzung in die französische, englische, italienische und spanische Sprache begonnen worden sei.

Tag der Anmeldung: 1. Dezember 1894.

Leipzig, am 19. Februar 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig
als
Curatorium der Eintragsrolle.
IV. 5. Dr. Georgi.
Oberbürgermeister.
Asf. Wirthgen.

Nichtamtlicher Teil.

Zum Gesetzentwurf,
betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung und zu dem Antrage Gröber u. Genossen.

(Nr. 94 u. Nr. 69 der Drucksachen des Reichstags.)

Eingabe der Vertreter der Buch- und Preßgewerbe zu dem Gesetzentwurf betreffend eine Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 94 der Drucksachen).

An den Deutschen Reichstag.

Die ehrerbietigst unterzeichneten Vertreter des Buch- und Preßgewerbes gestatten sich, dem Hohen Reichstage folgendes zur geneigten Berücksichtigung vorzutragen:

In dem von den Hohen verbündeten Regierungen vorgelegten Gesetzentwurfe, betr. eine Abänderung der Gewerbeordnung, ist in Artikel 7 ein Zusatz zu § 44 Abs. 3 dieses Gesetzes vorgesehen.

An dieser Stelle heißt es in dem z. Z. geltenden Gesetze:

»Das Aufkaufen von Waren darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen.«

Dazu soll folgender Zusatz treten:

Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, soweit nicht der Bundesrat für bestimmte Waren Ausnahmen zuläßt, nur bei Gewerbtreibenden geschehen, in deren Gewerbebetrieben Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Wir bitten, **diesen Zusatz ganz abzulehnen**, oder aber den weiteren Zusatz hinzuzufügen:

»**Auf den Vertrieb von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken finden diese Vorschriften keine Anwendung**«

und gestatten uns, dieses Ersuchen wie folgt zu begründen:

Aus den der Vorlage beigefügten Motiven ist nicht ersichtlich, ob dabei auch der Vertrieb von Büchern ꝛc. in Berücksichtigung gezogen worden ist, oder ob die gedachten Warengattungen zu denen gehören sollen, bezüglich welcher vom Hohen Bundesrat eine Ausnahme von jener Bestimmung vorgesehen ist, jedenfalls ist es für die, durch die Petenten vertretenen Gewerbe von hoher Wichtigkeit, daß die von ihnen produzierten bez. in Vertrieb gesetzten Waren für alle Fälle von einer solchen Einschränkung und möglicherweise wechselnden administrativen Maßregel befreit sind.

Mißstände, wie sie in den Motiven zur Begründung der Vorlage angeführt werden, sind beim Buchhandel ja nicht vorhanden oder haben sich wenigstens nur in einzelnen Fällen gezeigt, die durch kein Gewerbegesetz verhindert werden können, weil sie im Gebiete des Strafrechts liegen und durch dieses auch Remedur oder in dem sehr entwickelten und festen Vereinsleben ein Gegengewicht finden.

Namentlich besteht aber eine Konkurrenz von Detailreisenden gegen die Handlungen kleiner Ortschaften, auf deren Schutz die Vorlage ja zumeist hinzielt, schon darum nicht, weil der Buchhandel in solchen überhaupt nicht vertreten ist, vielmehr gerade Kleinstädte, Dörfer und andere abgelegene Wohnstätten auf den Kolporteur oder Buchhandlungsreisenden zur Deckung ihres litterarischen Bedarfes angewiesen sind.

Die Buchhandlungen in den mittleren Städten betreiben zumeist selbst das Kolportage- oder Reisegeschäft als einträglichen Nebenzweig, in großen Städten aber liegen die Gebiete des Sortiments- und Kolportagebuchhändlers in Bezug auf Kundschaft, Vertriebsweise und Gattung der Waren so weit aus einander, daß von einer Konkurrenz nicht die Rede sein kann. Wo eine solche Konkurrenz aber thatsächlich vorhanden sein sollte, oder angenommen wird, da beruht sie doch auf dem legalen Bestreben jeden Staatsbürgers, sich seinen Unterhalt auf den ihm sich darbietenden, erlaubten und anständigen Wegen zu erwerben. Die Kolportage- und Reisegeschäfte haben namentlich hinsichtlich einzelner Gattungen von Verlagswerken ganz neue Absatzgebiete geschaffen und dürfen für dieses, durch ihre Arbeit neu gewonnene Feld von der Billig-